

Satzung des Landesverbands Niedersachsen der Ökologisch-Demokratischen Partei

Stand 30.08.2025

Wenn im Folgenden neben der maskulinen Form nicht konsequent die feminine Form verwendet wird, so geschieht das ausschließlich wegen der einfachen Lesbarkeit. Unser Anspruch ist ein hohes Maß an Verständlichkeit und transparente Eindeutigkeit.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

§ 1.1 Der Landesverband ist eine Untergliederung der Ökologisch-Demokratischen Partei. Die Ökologisch-Demokratische Partei ist eine politische Organisation, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht. Der Landesverband führt den Namen »Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen«. Die Abkürzung heißt ÖDP.

§ 1.2 Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbands ist das Land Niedersachsen.

§ 1.3 Sitz des Landesverbands ist Hannover.

§ 2 Zweck und Ziel

§ 2.1 Die Partei strebt eine ökologisch und sozial fundierte Gesellschaft an.

§ 2.2 Die ÖDP will im Sinne des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes (PartG) das politische Leben in Niedersachsen mitgestalten. Sie tritt für den Erhalt und den Ausbau einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung ein. Die ÖDP handelt aus Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen. Sie will die ökologischen Grundlagen unseres Lebens erhalten und pflegen oder wiederherstellen, wo sie zerstört sind. Sie will Leben schützen, Menschenrechte verwirklichen und sich für die Anerkennung von Tierrechten einsetzen. Sie lehnt jedes totalitäre System ab. Sie ist gewaltfrei.

§ 2.3 Die programmatische, politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes wird auf der Basis des Grundsatzprogramms unter Beachtung der Bundes- und Landessatzung durchgeführt. Zur politischen Willensbildung trägt der Landesverband unter anderem durch die Teilnahme an allgemeinen Wahlen und durch gewaltfreie Kampagnen – auch zusammen mit anderen Vereinigungen – bei.

§ 2.4 Um eine von Lobbyinteressen unabhängige Politik umzusetzen, nimmt die ÖDP Sach- oder Geldzuwendungen nur von natürlichen Personen an.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 14 Jahre alt ist sowie Satzung und Grundsatzprogramm anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren haben, können keine Mitglieder werden.

§ 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei. Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die Interessen der ÖDP wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit regelt § 3.2 der Bundessatzung. Die Feststellung bindet auch das Landesschiedsgericht. Satz 1 gilt sinngemäß für kommunale Wählervereinigungen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des Beitrittsantrags bei einer ÖDP-Geschäftsstelle oder bei einer Parteigliederung, soweit nicht ein Mitglied deren Vorstands einen Aufschub der Mitgliedschaft wünscht. In diesem Fall muss der zuständige Vorstand innerhalb von 3 Wochen über die Mitgliedschaft entscheiden. Der Beitrittsantrag ist, gegebenenfalls mit der Entscheidung des Vorstands, unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle, der die Mitgliederverwaltung obliegt, weiterzuleiten. Diese informiert die zuständigen Untergliederungen innerhalb von 2 Wochen über den Beitritt des Mitglieds oder über die Ablehnung des Beitrittsantrags. Die Untergliederungen können die Mitgliedschaft innerhalb von 3 Monaten, der Bundesverband innerhalb eines Jahres widerrufen. Bei einem Widerruf durch eine Untergliederung kann der Bundesvorstand innerhalb eines Monats davon abweichend entscheiden. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

§ 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.
- b) Die Streichung kann durch den Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstands erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand seiner Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht vollständig bezahlt hat. Gegen die Streichung ist die Anrufung des zuständigen Landesschiedsgerichts möglich.
- c) Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken

- a) durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,
- b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten,
- c) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

§ 4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) das Grundsatzprogramm der Partei zu vertreten,
- b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- d) den Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld; Höhe und Zahlungsweise bestimmt der Bundesparteitag in der Finanzordnung.

§ 4.3 Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag des Vorjahrs nicht in voller Höhe bezahlt ist. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten, worauf in den Einladungen zu Parteitag hingewiesen werden soll. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf.

§ 5 Gliederung

§ 5.1 Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die sich mit Zustimmung des Landesvorstands zu Regionalverbänden zusammenschließen können. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisverband und dem Landesvorstand können Ortsverbände als Untergliederungen der Kreisverbände gebildet werden.

§ 5.2 Ortsverbände umfassen ein von der Kreismitgliederversammlung bestimmtes Teilgebiet des Kreisverbands. Die Bezeichnung kann abweichend davon auch Gemeinde-, Samtgemeinde-, Stadtbezirks- oder Stadtverband lauten.

§ 5.3 Der räumliche Geltungsbereich dieser Verbände deckt sich mit dem der entsprechenden Landkreise und Gemeinden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des nächsthöheren Verbands. Jedem Gebietsverband gehören diejenigen Mitglieder an, die in seinem Bereich ihre Hauptwohnung haben. Ausnahmsweise kann ein Mitglied dem Gebietsverband seiner Nebenwohnung angehören. Solche Ausnahmen und darüber hinaus gehende Sonderfälle bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landesvorstands, in landesverbandsübergreifenden Fällen der des Bundesvorstands. Jedes Mitglied kann nur einem Kreis- bzw. Landesverband angehören.

§ 5.4 Die Gebietsverbände geben sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit der Gründungsversammlung eigene Satzungen; diese dürfen den Satzungen ihrer übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.

§ 5.5 Die Gebietsverbände sollen mindestens 5 Mitglieder haben, müssen aber aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

§ 5.6 In begründeten Fällen können Kreisgruppen durch den Landesvorstand gebildet werden. Näheres regelt § 25 dieser Satzung.

§ 6 Organe der Partei

§ 6.1 Die Organe des Landesverbands sind:

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesvorstand.

§ 6.2 Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 6.3 Der Landesvorstand ist solange beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Landesvorsitzende oder stellvertretende Landesvorsitzende.

§ 7 Der Landesparteitag und seine Aufgaben

§ 7.1 Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Partei.

§ 7.2 Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) die Wahlen
 - des Landesvorstands,
 - des Landesschiedsgerichts,
 - der Rechnungsprüfer,
 - der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag,
 - der Delegierten und Ersatzdelegierte zum Bundeshauptausschuss,
 - der Kandidaten für die Landesliste bei Landtags- und Bundestagswahlen,
 - der Mitglieder von Landeskommisionen.
- b) die Abwahl von Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern.
- c) die Beratung und Beschlussfassung über
 - die Satzung, ihre Nebenordnungen und die Programme,
 - die Entlastung des Landesvorstands nach Abgabe seines Rechenschaftsberichtes
 - den Haushaltsplan und die grobe Finanzplanung für die folgenden 4 Kalenderjahre,
 - die Bildung von Landeskommisionen und Landesarbeitskreisen,
 - die Beteiligung an Landtagswahlen,
 - die Einführung einer Delegiertenregelung für den Landesparteitag,
 - die Bildung eines Bundeshauptausschusses
 - die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen den Landesverband berührenden Fragen.

§ 8 Zusammensetzung, Eröffnung, Leitung und Tagesordnung des Landesparteitags

§ 8.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitags sind alle Mitglieder des Landesverbandes.

§ 8.2 Der Landesparteitag ist öffentlich, Gäste können eingeladen werden. Der Landesparteitag kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Nichtöffentlichkeit herstellen. Zur Teilnahme am Landesparteitag sind die Bundesvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ökologischen Rates der ÖDP mit beratender Stimme berechtigt. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesparteitags zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 8.3 Der Landesparteitag wird vom Landesvorsitzenden oder einem der, im Verhinderungsfall, stellvertretenden Landesvorsitzenden eröffnet. Er begrüßt die anwesenden Mitglieder, Gäste und moderiert evtl. Grußworte. Er verliest ggf. schriftliche Grußworte und leitet die in der Regel offene Wahl des Präsidiums und des Schriftführers.

§ 8.4 Leitung

§ 8.4.1 Das vom Parteitag gewählte Präsidium leitet den Landesparteitag. Wählbar sind alle ÖDP-Mitglieder. Sie müssen über die Verhandlungsgegenstände ausreichend informiert sein.

§ 8.4.2 Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern. Es ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Parteitags verantwortlich und einigt sich intern über die Aufgabenverteilung und bestimmt einen Sprecher.

§ 8.4.3 Das Präsidium übt das Hausrecht aus. Es kann Ordnungsmaßnahmen gegen Störungen ergreifen, insbesondere durch Erteilung einer Rüge, Wortentzug, Verweisen aus dem Saal.

§ 8.4.4 Nach der Wahl des Präsidiums ist vor Eintritt in die weitere Tagesordnung (TO) diese vom Landesparteitag zu genehmigen. Anträge auf Änderung der vorgeschlagenen TO müssen vor der Beschlussfassung über die endgültige TO vorgebracht und behandelt werden.

§ 8.4.5 Sind auf der TO weitere Wahlen vorgesehen, leitet das Präsidium die in der Regel offene Wahl eines Wahlausschusses. Dieser Wahlausschuss besteht aus drei Personen. Wählbar sind alle ÖDP-Mitglieder.

§ 8.4.6 Im Übrigen sind die Regelungen der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Einberufung des Landesparteitags

§ 9.1 Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahrs statt.

§ 9.2 Der Termin für den ordentlichen Landesparteitag muss durch den Landesvorstand mindestens 4 Monate vorher durch parteiinterne Medien bekannt gegeben werden.

§ 9.3 Der Landesparteitag wird durch den Landesvorstand einberufen, der die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung sowie den Parteitagsunterlagen mindestens 8 Wochen vor dem Landesparteitag den stimmberechtigten Mitgliedern des Parteitags zusendet. Die Einladung kann auch elektronisch in geeigneter Form erfolgen.

§ 9.4 Ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen, einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird

- a) vom Landesvorstand (Zwei-Drittel-Mehrheit),
- b) von mindestens 3 Kreisvorständen,
- c) von mindestens 5 Prozent der Mitglieder des Landesverbands mit Unterschrift.

§ 10 Anträge zum Landesparteitag

§ 10.1 Anträge zum Landesparteitag werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung schriftlich und rechtzeitig eingegangen sind.

Antragsberechtigt sind:

- a) mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitags gemeinsam,
- b) der Landesvorstand,
- c) jede Kreishauptversammlung,
- d) jeder Kreisvorstand,
- e) die Landessatzungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 16,
- f) die Landesprogrammkommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 16,
- g) die vom Landesparteitag anerkannten Landesarbeitskreise nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Landesparteitag.

§ 10.2 Anträge zum ordentlichen Landesparteitag sind bis spätestens 10 Wochen, Änderungsanträge zu den Unterlagen des ordentlichen Landesparteitags bis spätestens 4 Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich einzureichen. Die Landesgeschäftsstelle muss die zugelassenen Anträge unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Ablauf der Antragsfrist, den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitags zusenden. Die Zusendung kann auch elektronisch in geeigneter Form erfolgen.

§ 10.3 Initiativanträge können von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitags nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Landesparteitag gemeinsam gestellt werden. Die Unterschriften müssen Antrag und Begründung umfassen. Die Initiativanträge müssen nach Zustimmung der absoluten Mehrheit des Landesparteitags behandelt werden.

§ 10.4 Abwahl- und Missbilligungsanträge gegen Personen, die nach § 7 vom Landesparteitag zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 10.5 Beschlüsse über die Änderung einer bereits im Sinne der Geschäftsordnung festgelegten Tagesordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 11 Delegierte und Ersatzdelegierte zum Bundesparteitag und Bundeshauptausschuss

§ 11.1 Der Landesparteitag wählt für 2 Jahre die dem Landesverband zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag. Die Wahl erfolgt geheim in 2 getrennten Wahlgängen. Es ist eine eindeutige Reihenfolge der gewählten Personen zu ermitteln. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; ergibt sich auch hier wieder eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 28. Bei Veränderungen der Mitgliederzahl werden die Ersatzdelegierten entsprechend ihrer Stimmenreihenfolge zu Delegierten und umgekehrt. Nachwahlen für den Rest der Amtsperiode sind zulässig. Ist ein Delegierter verhindert, so tritt der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl an seine Stelle.

§ 11.2 Die dem Landesverband zustehenden Delegierten für den Bundeshauptausschuss werden vom Landesparteitag für 2 Jahre gewählt. Das Wahlverfahren und die Vertretung von Delegierten durch Ersatzdelegierte entsprechen demjenigen zum Bundesparteitag.

§ 12 Der Landesvorstand

§ 12.1 Aufgaben des Landesvorstands:

- a) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Landesparteitags.
- b) Er beruft den Landesparteitag ein.
- c) Er erstattet dem Landesparteitag jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- d) Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Landesverbands.
- e) Er informiert regelmäßig die Mitglieder und die Öffentlichkeit.
- f) Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß § 19.
- g) Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.
- h) Er gibt sich auf der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 12.2 Der Landesvorstand hat mindestens 3 Mitglieder, davon verpflichtend in der Minimalbesetzung der Landesvorsitzende plus Schatzmeister und eine weitere Person. Der Landesvorstand besteht aus maximal 9 Personen in voller Besetzung.

- a) der Landesvorsitzender,
- b) der 1. Stellvertretende Landesvorsitzender,
- c) der 2. Stellvertretende Landesvorsitzender,
- d) der Landesschatzmeister,
- e) der Landesschriftführer,
- f) vier Beisitzer.

§ 12.3 Die Wahl des Landesvorstands ist geheim. Die Personen nach Abs. 2 a) bis e) werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die Beisitzer in einem Wahlgang. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl sinngemäß der Geschäftsordnung für Bundesparteitage statt.

§ 12.4 Allen Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden.

§ 12.5 Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands vertreten den Landesverband gemeinsam nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

Einzelne Mitglieder oder Organe eines Gebietsverbands müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Landesverbands in jedem Einzelfall vom geschäftsführenden Landesvorstand schriftlich bevollmächtigt werden. Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich.

§ 12.6 Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der neu gewählte Landesvorstand tritt sein Amt nach dem Ende des Landesparteitags an.

§ 12.7 Einzelne Landesvorstandsmitglieder können vom Landesparteitag auf Antrag gemäß § 10 abgewählt werden. Das daraufhin nachgewählte Landesvorstandsmitglied tritt sein Amt unverzüglich an.

§ 12.8 Auf bereits bestehende Verpflichtungen aus Aufsichtsratsposten oder Beraterverträgen bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen muss der Bewerber für ein Landesvorstandsamt bei seiner Vorstellung aufmerksam machen, ausgenommen diese fallen unter die übliche Dienstleistungen der beratenden Berufe wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

§ 12.9 Angestellte des Landesverbands können nicht Mitglieder des Landesvorstands sein. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Landesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird.

§ 13 Regelung der Stellvertretung bei Verhinderung oder Rücktritt

§ 13.1 Die Vorsitzenden des Landesverbands und aller Gebietsverbände werden im Verhinderungsfall durch den jeweiligen 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall durch den jeweiligen 2. Stellvertretenden Vorsitzenden in allen Funktionen und Gremien vertreten. Dies gilt für die Vorsitzenden der übrigen Parteigremien entsprechend.

§ 13.2 Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei einem Rücktritt eines Vorsitzenden vom Amt, wobei im betreffenden Verband möglichst rasch eine Nachwahl durchzuführen ist. Bis zu dieser Nachwahl bleibt der nicht mehr vollzählig besetzte Vorstand beschlussfähig, solange die Zahl seiner Mitglieder nicht unter drei sinkt. Andernfalls lädt der Vorstand des übergeordneten Verbands so schnell wie möglich zu einer Mitgliederversammlung ein, um eine Neuwahl des Vorstands durchzuführen.

§ 14 Urabstimmung

§ 14.1 Unter den Mitgliedern des Landesverbands können Urabstimmungen über politische und organisatorische Sachfragen durchgeführt werden, soweit sie nicht durch Gesetz ausgeschlossen sind. Die abzustimmenden Fragen sind mit Begründung bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Sie sind in alternativer Form (Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten) zu formulieren. Dabei muss auch eine grundsätzliche Ablehnung möglich sein.

§ 14.2 Urabstimmungen werden durchgeführt

- a) auf Beschluss des Landesvorstands oder des Landesparteitags,
- b) auf Antrag von mindestens drei Kreisverbänden (durch Beschluss der Kreishauptversammlung) oder
- c) auf Antrag von mindestens 5 Prozent der Mitglieder des Landesverbands.

§ 14.3 Urabstimmungen sind schriftlich durchzuführen. Die zur Urabstimmung stehende Frage ist in alternativer Form allen Mitgliedern des Landesverbandes begründet unter Angabe einer Rücksendefrist vom Landesvorstand zuzusenden. Die Frist beträgt mindestens 6 Wochen, sodass ausreichend Zeit zur Erörterung der Frage in den Kreisverbänden vorhanden ist. Ein Stimmzettel ist nur gültig, wenn er den Namen und die Unterschrift des Abstimmenden enthält. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt auf der folgenden Landesvorstandssitzung, deren Termin mindestens 3 Wochen vorher bekannt gegeben werden muss. Die Auszählung ist parteiöffentlich.

§ 14.4 Eine Urabstimmung ist gültig, wenn eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbands vorliegt.

§ 15 Unvereinbare Tätigkeiten

§ 15.1 Wer Mitglied des Bundestags, eines Landtags oder des Europäischen Parlaments ist, darf während der Wahlperiode keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen.

§ 15.2 Wer Mitglied des Landesvorstands ist, soll während der Amtszeit keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen, ausgenommen diese fallen unter die üblichen Dienstleistungen der beratenden Berufe wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

§ 16 Kommissionen

§ 16.1 Als möglichst ständige Kommissionen bestehen

- a) die Landessatzungskommission,
- b) die Landesprogrammkommission.

§ 16.2 Die Landessatzungskommission erarbeitet Vorschläge für die Weiterentwicklung dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Landesparteitag.

§ 16.3 Die Landesprogrammkommission erarbeitet Vorschläge für die Weiterentwicklung des landespolitischen Programms. Dabei sind eingereichte Vorschläge zu berücksichtigen.

§ 16.4 Die Landessatzungskommission und die Landesprogrammkommission bestehen jeweils aus 3 bis 5 Mitgliedern, die vom Landesparteitag für höchstens 2 Jahre gewählt werden.

§ 16.5 Jede Kommission wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17 Landesarbeitskreise

§ 17.1 Der Landesparteitag kann für bestimmte Sachgebiete oder für zeitlich begrenzte Aufgaben Landesarbeitskreise einsetzen und gegebenenfalls wieder auflösen. Landesarbeitskreise, die sich selbst bilden, bedürfen der Genehmigung durch den Landesparteitag.

§ 17.2 Die Landesarbeitskreise sollen Programmvorschläge zu ihrem jeweiligen Sachgebiet erarbeiten und der Landesprogrammkommission vorlegen.

§ 17.3 Jeder Landesarbeitskreis wählt jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17.4 Nur Mitglieder der Partei können Mitglieder von Landesarbeitskreisen sein. Nichtmitglieder können als Gäste oder fachkundige Berater eingeladen werden.

§ 17.5 Die jeweiligen Mitglieder eines Landesarbeitskreises und der Landesvorstand sind schriftlich unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

§ 17.6 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für die Bundesarbeitskreise.

§ 18 Landesvereinigungen

§ 18.1 Landesvereinigungen der Partei sind selbstständige Organisationen mit dem Ziel, die Interessen bestimmter Gruppen innerhalb der Partei zu repräsentieren sowie das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten. Die Mitgliedschaft steht auch Nichtmitgliedern der Partei offen.

§ 18.2 Landesvereinigungen geben sich vor ihrer Anerkennung eigene Satzungen, die als Organe mindestens eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung und einen Vorstand vorsehen. Sie unterliegen nicht der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei; ihre Satzungen können eine eigenständige Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen. Die Satzungen der Landesvereinigungen sowie ihre Änderungen müssen durch den Landesvorstand der Partei genehmigt werden.

§ 18.3 Zu ihrer Anerkennung benötigen Landesvereinigungen, deren Satzung durch den Landesvorstand genehmigt wurde, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Landesparteitags, bei dem die Anerkennung beantragt wurde. Zur Aberkennung des Status als Landesvereinigung ist auf Grundlage eines entsprechenden Antrags eine einfache Mehrheit des Landesparteitags erforderlich.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

§ 19.1 Bei einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei einer Verletzung der Pflichten nach § 4.2 der Landessatzung, kann der Landesvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit je nach Schwere der Pflichtverletzung folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- a) Rüge,
- b) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von 2 Jahren,
- c) Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von 3 Jahren.

§ 19.2 Den Antrag auf Ausschluss eines Parteimitglieds gemäß § 3.4 c) der Bundessatzung kann nur der Landesvorstand stellen. Wurde ein Ausschlussantrag gestellt, kann er in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts

- a) ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen,
- b) ein Mitglied des eigenen Vorstands oder des Vorstands eines nachgeordneten Gebietsverbands seines Amtes entheben.

§ 19.3 Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und Organe der Partei, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben, kann der Landesvorstand als Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- a) Rüge,
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in Organen übergeordneter Gebietsverbände,
- c) Amtsenthebung von Organen,
- d) Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands.

§ 19.4 Eine vom Landesvorstand angeordnete Ordnungsmaßnahme gemäß § 19.3 bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand; dies gilt nicht für Rügen.

§ 19.5 Eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 19.3 tritt außer Kraft, wenn sie der nächste Landesparteitag nicht bestätigt; dies gilt nicht für Rügen.

§ 19.6 Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen.

§ 19.7 Gegen Ordnungsmaßnahmen des Landesvorstands ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts zugelassen; dies gilt nicht für Rügen.

§ 20 Landesschiedsgericht

§ 20.1 Aufgaben des Landesschiedsgerichts: Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern, Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen, Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Maßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände oder deren Organe. Entscheidung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern nach § 3.4 c) der Bundessatzung.

§ 20.2 Wird das Schiedsgericht schriftlich angerufen, hat es innerhalb von 4 Monaten zu seiner ersten Sitzung hierzu zusammenzutreten.

§ 20.3 Das Landesschiedsgericht besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die vom Landesparteitag in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt werden.

§ 20.4 Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen weder Vorstandsämter bekleiden noch in einem finanziellen oder beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Vorstandsmitglied stehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 20.5 Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 21 Kreisverbände

§ 21.1 Für die Gründung von Kreisverbänden ist die Zustimmung des Landesvorstands erforderlich.

§ 21.1 Die Organe der Kreisverbände sind

- a) die Kreishauptversammlung und
- b) der Kreisvorstand.

§ 21.2 Die wichtigsten Aufgaben der Kreisverbände sind,

- a) das Parteiprogramm in der Öffentlichkeit bekannt zu machen,
- b) Mitglieder zu werben,
- c) mit anderen Kreisverbänden zusammenzuarbeiten,
- d) den Landesverband bei Wahlen zu unterstützen,
- e) Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen durchzuführen,
- f) die Teilnahme an Kommunalwahlen zu ermöglichen,
- g) die Gründung von Ortsverbänden zu unterstützen.

§ 22 Kreishauptversammlung

§ 22.1 Die Kreishauptversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbands und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Kreisvorstands,
- b) Wahl des Kreisvorstands, der Rechnungsprüfer sowie gegebenenfalls der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag bei Bedarf,
- c) Beschlussfassung über die Kreisverbandssatzung,
- d) Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebiets des Kreisverbands unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bundes- und Landesorgane,
- e) Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen gemäß den Bestimmungen der Wahlgesetze (siehe § 27).

§ 22.2 Der Kreisvorstand lädt mindestens einmal jährlich zur Kreishauptversammlung ein. Sie besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Kreisverbands. Darüber hinaus ist zur Kreishauptversammlung einzuladen, wenn dies der Landesvorstand unter Angabe von Gründen verlangt. In Ausnahmefällen ist der Landesvorstand berechtigt, selbst einzuladen.

§ 23 Kreisvorstand

§ 23.1 Der Kreisvorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern, darunter dem Kreisvorsitzenden.

§ 23.2 Der Kreisvorstand kann in Absprache mit dem Landesschatzmeister beschließen, die Konto- und Buchführung auf den Landesverband zu übertragen.

§ 23.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 12.3 bis 12.9 entsprechend.

§ 24 Ortsverbände

§ 24.1 Die Bestimmungen der § 21 bis 23 gelten entsprechend.

§ 25 Kreisgruppen

§ 25.1 Eine Kreisgruppe ist die Gesamtheit aller Mitglieder, die in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt wohnen, in dem kein Kreisverband der ÖDP existiert.

§ 25.2 Der Landesvorstand kann für eine Kreisgruppe auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Kreisgruppenmitglieds einen Kreisgruppensprecher ernennen. Dazu muss ihm eine von dem zukünftigen Kreisgruppensprecher unterschriebene Datenschutzerklärung vorliegen. Den Mitgliedern der Kreisgruppe hat der Kreisgruppensprecher eine solche Ernennung unter Angabe seiner Anschrift innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 25.3 Die Ernennung des Kreisgruppensprechers gilt bis auf Widerruf, aber höchstens 2 Jahre. Sofern die Ernennung vom Landesvorstand widerrufen wird, sind die Mitglieder der betroffenen Kreisgruppe hierüber innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu informieren. Gleiches gilt, wenn der Kreisgruppensprecher sich auf eigenen Wunsch von seinen Aufgaben entbinden lässt.

§ 25.4 Der Kreisgruppensprecher ist berechtigt, als Sprecher seiner ÖDP-Kreisgruppe in Öffentlichkeit aufzutreten.

§ 25.5 Der Kreisgruppensprecher macht das Parteiprogramm in der Bevölkerung bekannt und betreibt Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen. Er betreut die Mitglieder und Interessenten der jeweiligen Kreisgruppe und wirbt nach Möglichkeit weitere Mitglieder. Zu diesen Zwecken kann er informelle Versammlungen (z. B. Stammtische) einberufen und sonstige Aktionen (z. B. Infostände) koordinieren, Pressemitteilungen herausgeben oder auf andere Weise die Positionen der ÖDP in der Öffentlichkeit vertreten (z. B. durch Teilnahme an Podiumsdiskussionen). Darüber hinaus unterstützt er den Landesverband bei Wahlen.

§ 25.6 Die Kreisgruppensprecher sind auf Wunsch berechtigt, an Landesvorstandssitzungen teilzunehmen. Auf Wunsch des Landesvorstandes hat er über die Situation in seiner Kreisgruppe Bericht zu erstatten.

§ 25.7 Die Kreisgruppe darf weder ein eigenes Konto führen noch Zuwendungsbescheinigungen ausstellen. Sämtliche Ausgaben einer Kreisgruppe sind über den Landesschatzmeister abzurechnen.

§ 25.8 Liegt dem Landesvorstand ein von mindestens 3 Mitgliedern einer Kreisgruppe unterzeichneter Antrag auf Überführung der Kreisgruppe in einen Kreisverband vor, wird der Landesvorstand – sofern er der gewünschten Kreisverbandsgründung zustimmt – innerhalb von 2 Monaten eine entsprechende Versammlung einberufen und alle Mitglieder der Kreisgruppe hierzu einladen.

§ 25.9 Ein Kreisverband kann sich in eine Kreisgruppe umwandeln, sofern Dreiviertel seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Kreisversammlung einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Umwandlung wird gültig, sobald der Landesvorstand zugestimmt hat. Das Kreisverbandsguthaben ist im Zuge der Umwandlung auf das Landesverbandskonto zu überweisen.

§ 26 Beschlussfähigkeit

§ 26.1 Vorstände sind beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen wurde und solange mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern zählen auch alle Beisitzer.

§ 26.2 Mitgliederversammlungen unterhalb der Landesebene sind nach satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und Gesetze nichts anderes vorsehen.

§ 26.3 Mitgliederversammlungen auf Landesebene sind nach satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und Gesetze nichts anderes vorsehen.

§ 26.4 Im Falle der Delegiertenregelung sind Versammlungen beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

§ 26.5 Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch die Versammlungsleitung. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so ist die Versammlung auf ihrer nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zu den vertagten Punkten beschlussfähig.

§ 27 Kandidatenaufstellung bei allgemeinen Wahlen

§ 27.1 Für die Aufstellung von Kandidaten zu allgemeinen Wahlen gelten die Vorschriften der entsprechenden Wahlgesetze und Wahlordnungen. Insbesondere dürfen an der Aufstellung von Kandidaten nur die nach den Wahlgesetzen stimmberechtigten Mitglieder mitwirken. Vorschriften dieser Satzung, die die Möglichkeiten der Wahlgesetze und Wahlordnungen bei der Kandidatenaufstellung einschränken sind ungültig.

§ 27.2 Kreisverbände sind zur Aufstellung von Kandidaten in ihren Gebieten berechtigt. Umfasst ein Wahlkreis das Gebiet oder Teile mehrerer Kreisverbände, so bilden die in dem Wahlkreis wohnenden stimmberechtigten Mitglieder das zuständige Gremium zur Kandidatenaufstellung. Die Vorstände der betroffenen Gebietsverbände berufen für den Wahlkreis eine Wahlkommission. Für Gebiete, in denen keine Kreisverbände bestehen, kann eine Kreismitgliederversammlung auf Einladung des übergeordneten Bezirksvorstands oder des Landesvorstands die Kandidaten aufstellen. Abschnitt 1 gilt in diesem Fall sinngemäß.

§ 27.3 Für Wahlkreise, in denen organisatorische Schwierigkeiten bei der Kandidatenaufstellung auftreten, kann der Landesvorstand einen oder mehrere Mitglieder (Wahlkommission) mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen beauftragen.

§ 27.4 Die Ladungsfrist für die Kandidatenaufstellung von Wahlkreiskandidaten beträgt mindestens eine, höchstens 4 Wochen.

§ 27.5 Die Aufstellung von Landeslisten bei Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt durch eine Landeswahlversammlung, die in Form einer Mitgliederversammlung des Landesverbandes durchgeführt wird. Die Ladungsfrist für Landeswahlversammlungen beträgt mindestens 2 Wochen.

§ 27.6 Die Wahl und die Festlegung der Reihenfolge auf der Landesliste erfolgen geheim und in verbundener Einzelwahl. Die Kandidaten müssen die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten. Vor dem Wahlgang bestimmt die Landeswahlversammlung die Zahl der zu wählenden Kandidaten. Von der verbundenen Einzelwahl ausgenommen sind die ersten drei Listenplätze (Spitzenkandidaten). Diese werden durch die Landeswahlversammlung einzeln, in freier, gleicher und geheimer Wahl vor dem Wahlgang für die restlichen Plätze der Landesliste gewählt.

§ 28 Wahlen

§ 28.1 Vorgeschlagene Bewerber sind vor der Wahl zu befragen, ob sie ihrer Kandidatur zustimmen. Im Falle der Abwesenheit eines Bewerbers genügt die schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur.

§ 28.2 Wahlen zu den in dieser Satzung genannten Gremien und Funktionen müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden. Diese Pflicht gilt nicht für Wahlen in Funktionen, deren Ausübung sich allein auf eine bestimmte Versammlung bezieht (z. B. Protokollführer, Versammlungsleiter, Mitglieder von Wahlausschüssen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge). Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur einen Kandidaten, der nicht die absolute Mehrheit erreicht, wird die Liste für Kandidaturen erneut geöffnet und es findet ein neuer Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, bleiben das Amt bzw. die Funktion unbesetzt.

§ 28.3 Für jeden Wahlgang ist ein neuer, nummerierter oder farblich gekennzeichneter Stimmzettel zu verwenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesparteitags bzw. der Landeswahlversammlung hat für jeden Wahlgang höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Stimmenhäufung (Kumulieren) ist unzulässig. Um bei der Wahl von Ersatzdelegierten bzw. Ersatzmitgliedern in Parteigremien eine Reihenfolge zu erhalten, kann das Präsidium eine angemessene Verringerung der Zahl der Stimmen vorschlagen. Treten trotzdem Stimmengleichheiten auf, können sich die Betroffenen untereinander über die Reihenfolge absprechen; ansonsten muss ein weiterer Wahlgang stattfinden.

§ 28.4 Falls erforderlich, findet zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bzw. zwischen den Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt. An einer solchen Stichwahl nehmen, sofern überhaupt aufgestellt, 1,5-mal so viele Kandidaten (gegebenenfalls aufgerundet) teil, wie in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahl mehrere Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl, so nehmen diese Kandidaten alle an dieser Stichwahl teil. Sollte es in dieser Stichwahl zu Stimmgleichheit zwischen den Kandidaten kommen, wird eine erneute Fragerunde mit anschließender zweiter Stichwahl durchgeführt. Bringt auch diese Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

§ 28.5 Bei der Wahl von Ersatzmitgliedern in Parteigremien ist deren Reihenfolge festzulegen. Treten Stimmgleichheiten auf, können sich die Betroffenen untereinander über die Reihenfolge absprechen; ansonsten muss ein weiterer Wahlgang stattfinden.

§ 28.6 Jeder Gewählte ist sofort zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Im Falle der Abwesenheit eines Bewerbers genügt die schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur. Im Falle seiner Wahl ist seine schriftliche Annahme der Wahl im Verlauf der darauffolgenden Woche über die Landesgeschäftsstelle einzuholen.

§ 29 Geschäftsordnung

§ 29.1 Jedes Parteiorgan kann sich eine eigene Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf, geben. Sie wird mit absoluter Mehrheit beschlossen. Dies gilt auch für spätere Änderungen.

§ 29.2 Sofern keine eigene Geschäftsordnung eines Parteiorgans besteht, sind die Geschäftsordnungen des Bundesverbandes sinngemäß anzuwenden.

§ 30 Nebenordnung

§ 30.1 Der Landesparteitag kann Nebenordnungen zu dieser Satzung beschließen.

§ 30.2 Sofern keine Nebenordnungen bestehen, sind die Nebenordnungen des Bundesverbandes sinngemäß anzuwenden.

§ 31 Protokolle

§ 31.1 Über die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse der Organe des Landesverbandes sind Protokolle anzufertigen und von dem Protokollführer und einem Mitglied des Landesvorstands, im Fall des Landesparteitags auch von dem Sprecher des Parteitagspräsidiums, zu unterzeichnen.

§ 31.2 Jedes Parteimitglied kann auf Verlangen Einsicht in die genehmigten Protokolle nehmen, soweit es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z. B. Personalfragen) handelt. Die Protokolle müssen den Mitgliedern auf Anforderung gegen Kostenerstattung zugestellt werden.

§ 31.3 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Landesparteitag bzw. des Landesvorstands.

§ 32 Jugendorganisation

Die Landesvereinigung "jö - jung ökologisch" ist die Jugendorganisation des Landesverbands. Sie ist als solche eigenständig.

§ 33 Änderungen der Satzung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Landesparteitag mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 34 Auflösung

§ 34.1 Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet der Landesparteitag mit Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Im Beschluss über die Auflösung ist auch über das Vermögen des Landesverbandes zu entscheiden.

§ 34.2 Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Landesvorstand unter Angabe der Beschlussgründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe beträgt 6 Wochen.

§ 34.3 Selbstaufösungen von Gebietsverbänden erfordern die Zustimmung von Drei-viertel der stimmberechtigten Anwesenden einer ordentlichen Hauptversammlung. Außerdem bedürfen Selbstaufösungen von Bezirks- und Kreisverbänden der Zustimmung des Landesvorstandes. Selbstaufösungen von Ortsverbänden bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kreisverbandes, ersatzweise der des Landesvorstandes. Das Vermögen fällt in den nächsthöheren Gebietsverband.

§ 35 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35.1 Bestimmungen in Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Gebietsverbände, die dieser Satzung widersprechen, sind ungültig.

§ 35.2 Diese Satzung wurde am 23.10.2004 beschlossen, zuletzt am 30.08.2025 vom Landesparteitag in Hannover geändert.